

15. Evangelische Landessynode

Beilage 25

Ausgegeben im März 2016

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

§ 3 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Anteil.“

Artikel 2

Zustimmung zur Änderung der Grundordnung

Der Landesbischof wird ermächtigt, dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) zuzustimmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Im Allgemeinen:

Das Kirchliche Gesetz dient der Schaffung der kirchenverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311).

Artikel 1 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 fasst zwar formal Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland neu, fügt aber materiell an den bestehenden Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seinen bisherigen drei Sätzen lediglich folgenden neuen Satz 4 an: „Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Zur Begründung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird auf die bei der 2. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vorliegende Drucksache VIII/I verwiesen. Die darin enthaltene „Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von November 2015“ und die „Weiter[e]n Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD“ sind trotz der Änderungen, die im Rahmen der Beratungen der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgten, auch für das am 11. November 2015 beschlossene Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bedeutsam.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Der bisherige § 3 Kirchenverfassungsgesetz, der seit 1920 unverändert geblieben ist, orientiert sich an dem Beschluss des Deutschen Evangelischen Kirchentags „Kirchentag und Kirchenbund“ vom 5. September 1919 zur Vorbereitung des am 25. Mai 1922 gegründeten Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Daher ähneln sich § 3 Kirchenverfassungsgesetz und § 1 Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes vom 25. Mai 1922.

Auch die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1948 sprach in Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 von einem „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“. Seit der Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1991 ist die EKD „die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“. Damit wurde der durch die Rezeption

der Leuenberger Konkordie in den Gliedkirchen erzielte theologische Konsens über die Kirchengemeinschaft in die Grundordnung aufgenommen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist, geht sowohl über die Beschreibung als Bund, als auch über die Beschreibung als Gemeinschaft hinaus. Zugleich wird die Evangelische Kirche in Deutschland, die als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist, nicht mehr von der bisherigen Formulierung in § 3 Kirchenverfassungsgesetz umfasst, die von „den gemeinsamen Aufgaben der deutschen evangelischen Landeskirchen“ spricht. Daher ist § 3 entsprechend anzupassen.

2. Zu Artikel 2

Nach Artikel 3 Abs. 1 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Abs. 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben. Daher ist auch die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

Durch Artikel 2 wird der Landesbischof ermächtigt, die Zustimmung gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Landesbischof ist nach § 31 Satz 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz für die Abgabe der Zustimmungserklärung zuständig.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Kirchlichen Gesetzes.